Das Sanagagebiet wird nach wie vor von der direkt unter dem Kaiserlichen Gouvernement stehenden Station Edea verwaltet.

Kamerun, den 11. Mai 1895.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) gez. v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die kommissarische Verwaltung des Bezirksamtes Victoria wird Herrn v. Lucke übertragen.

Kamerun, den 11. Mai 1895.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) gez. v. Puttkamer.

Abänderung des § 2 der Verordnung, betreffend die Gebühren für das summarische Gerichtsverfahren, vom 10. Mai 1894.*)

§ 2.

Die im § 1 I. bezeichnete Gebühr beträgt vom 1. November 1895 ab bei Klagen aus Rechtsgeschäften, welche zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nach dem 1. Oktober 1894 abgeschlossen sind:

von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark von jeder Mark 10 Pfennig, jedoch mindestens 4 Mark, von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark u. s. w. wie bisher.

Kamerun, den 4. Juni 1895.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.) gez. v. Puttkamer.

Aufgebot, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893, betreffend Landansprüche im südwestafrikanischen Schutzgebiete, wird folgendes Aufgebot von Amts wegen erlassen:

Diejenigen, welche in den nachstehend bezeichneten Gebieten, nämlich:

des Kapitäns von Gibeon, Hendril Witbooi,
" " Golhas, Simon Kooper,
Berfada, Dietrich Goliath,
" " Bethanien, Paul Frederiks

sowie in allen westlich von den genannten Gebieten gelegenen Ländereien bis zum Meere vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888 aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum sowie vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Dezember 1895, vormittags 9 Uhr, bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Keetmanshoop anzumelden. Die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge.

Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft machen.

Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, daß diejenigen Ansprüche, welche aus mündlich ertheilten Verleihungen oder lediglich aus der Besitzergreifung von Grundstücken und dem langjährigen Besitze derselben hergeleitet werden, durch vorstehendes Aufgebot nicht berühret werden.

Die Frage, inwieweit solche Ansprüche zu berücksichtigen sind, bleibt späterer Entscheidung, bei Gelegenheit der allgemeinen Regelung des Immobiliarrechts im Schutzgebiete, vorbehalten.

Windhoek, den 1. August 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.) gez. Leutwein.

*) Vergl. Deutsches Kolonialblatt 1894, S. 367.

Ewiger Bund